

CH_VB 92.3474 vom 17. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3474

FR: CH_VB 92.3474 du 17 décembre 1992

IT: CH_VB 92.3474 del 17 dicembre 1992

Erwägungen

E. 17

décembre 1992 manitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien zu sammeln und darzustellen. Dies soll in kurzer Zeit zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes führen, welcher die Verbrecher für ihre Taten zur Rechenschaft ziehen wird.» 2.2 Als Flüchtling im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes gilt, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder solche zu befürchten hat. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Frauenpezifischen Aspekten der Verfolgung wird sowohl bei der Durchführung der Asylverfahren als auch bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Spezifisch gegen Frauen gerichtete Verfolgungshandlungen in Form von sexueller Gewalt werden vom Schutzbereich der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes erfasst, sofern die übrigen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenfalls notwendigen Kriterien gegeben sind. Dazu gehören insbesondere die staatliche oder quasi-staatliche Verantwortlichkeit für die Duldung oder gar Förderung der rassistisch, religiös oder politisch motivierten Uebergriffe. Frauen, die im Rahmen der ethnischen Säuberungspolitik in Bosnien-Herzegowina vergewaltigt werden, erfüllen die in Artikel 3 des Asylgesetzes genannten Kriterien und erhalten Asyl. In diesem Sinne entspricht die herrschende Praxis, insbesondere auch gegenüber den in der Interpellation angesprochenen Vergewaltigungsoptionen, bereits heute der in der Interpellation vertretenen Forderung. 3. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die mündliche Anfrage von Nationalrat Walter Schmied kürzlich zu unterstreichen Gelegenheit hatte, bildet die humanitäre Hilfe vor Ort das wesentliche Element unserer Aktivitäten zugunsten der Kriegsoptionen. Insgesamt betragen die bisherigen schweizerischen Leistungen auf diesem Gebiet rund 45 Millionen Franken; sie umfassen insbesondere die Herrichtung von winterfesten Unterkünften für 8000 bis 9000 Flüchtlinge in Kroatien, Slowenien und in Bosnien-Herzegowina sowie die finanzielle, logistische und materielle Unterstützung des IKRK und des UNHCR. So wird beispielsweise Mitte Dezember ein Konvoi von zwölf Lastwagen die Schweiz Richtung Belgrad verlassen, um an der Versorgungskette nach Sarajewo teilzunehmen, die das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen von Serbien aus aufgebaut hat. Diese Aktion sowie die Aktion Flüchtlingsunterkünfte werden von einem Dutzend Spezialisten des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps durchgeführt. Im übrigen erhalten die inländischen Hilfswerke Caritas, Heks und das Schweizerische Rote Kreuz für alle ihre Hilfsprojekte in Ex-Jugoslawien weiterhin substantielle Hilfe. Im Laufe des Jahres 1992 hat der Bundesrat zwei Nachtragskredite in der Gesamthöhe von 25 Millionen Franken zugunsten der Kriegsoptionen gewährt, was zusammen mit den dem ordentlichen Budget entnommenen 20 Millionen Franken zum

erwähnten Total von 45 Millionen Franken führte. Es muss hervorgehoben werden, dass es sich beim Jugoslawienprogramm der humanitären Hilfe um die bedeutendste vom Bund je durchgeführte Aktion im Zeitraum eines Jahres und im Rahmen desselben Konflikts handelt. Die bereitgestellten Mittel reichen zur Finanzierung der laufenden bilateralen und multilateralen Projekte bis Ende Jahr aus. Die Gewährung eines weiteren Nachtragskredits entspricht also keiner unmittelbaren Dringlichkeit. Sollten die humanitären Bedürfnisse jedoch weiter anwachsen und sollte sich das reguläre Budget 1993 der humanitären Hilfe als klar ungenügend erweisen, könnte ein Antrag auf einen neuen Nachtragskredit durch den Bundesrat geprüft werden.

4. In der Erklärung vom 9. Dezember vor der Vereinigten Bundesversammlung erwähnte der Bundespräsident ein wichtiges Beispiel der schweizerischen Bemühungen zur Unterstützung der friedensfördernden Kräfte: «Vor zwei Wochen habe ich nur wenige Schritte von hier der Unterzeichnung eines Aufrufs beigewohnt, welcher durch die drei höchsten religiösen Würdenträger Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas und Serbiens verfasst worden ist. Dieser Aufruf verlangt das Ende der unsäglichen Leiden, die dieser Krieg hervorgerufen hat; er ruft auf zur humanitären Hilfe und hält klar fest, dass dies kein Religionskrieg ist.» Weiter unterstützt die Schweiz direkt verschiedene Aktivitäten von einheimischen Friedensgruppen in Serbien und in Kroatien.

5. Der Sicherheitsrat der Uno hat am 12. Dezember beschlossen, das Mandat der Unprofor auf Mazedonien auszuweiten und dort ein Bataillon Uno-Truppen (Blauhelme, Militärbeobachter und Zivilpolizisten) zu stationieren. Damit soll eine gewisse Präventionswirkung gegen ein Uebergreifen des Krieges auf Mazedonien und auch Kosovo erreicht werden. Die Prüfung weiterer schweizerischer Leistungen im Rahmen der gesamten Unprofor ist im Gange.

#ST# 92.3307 Interpellation Haller
 Schaffung eines internationalen Kriegsverbrecher-Tribunals
 Tribunal international appelé à juger les criminels de guerre
 Wortlaut der Interpellation vom 24. August 1992
 Durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien ist der Weltöffentlichkeit drastisch bewusst geworden, dass die organisierte Begehung von Kriegsverbrechen keineswegs der Vergangenheit angehört. Am 1. Juli 1992 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates - durch ihre Ständige Kommission - eine Empfehlung 1189 (1992) betreffend die Schaffung eines weltweiten Kriegsverbrecher-Tribunals verabschiedet. Der Bundesrat wird deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Unterstützt der Bundesrat die Idee der Schaffung eines internationalen Kriegsverbrecher-Tribunals?
2. Erachtet der Bundesrat die Einberufung einer internationalen diplomatischen Konferenz und die Erarbeitung einer speziellen Konvention als gangbaren Weg?
3. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die vorgängige Einigung über einen international gültigen, umfassenden strafrechtlichen Kodex nicht nötig ist?
4. Wird der Bundesrat dieses Vorgehen bei der Behandlung der Empfehlung 1189 (1992) im Ministerkomitee des Europarates unterstützen?
5. Ist der Bundesrat bereit, zu einer internationalen diplomatischen Konferenz für die Erarbeitung einer Konvention über die Schaffung eines Kriegsverbrecher-Tribunals in die Schweiz einzuladen?

Texte de l'interpellation du 24 août 1992
 La guerre qui fait rage dans l'ex-Yougoslavie est là pour rappeler au monde entier que les crimes de guerre organisés n'appartiennent nullement au passé. L'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe a adopté le 1er juillet 1992, sur proposition de sa Commission permanente, une recommandation visant à instituer un tribunal international appelé à juger les criminels de guerre (1189/1992). Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Approuve-t-il la proposition d'instituer un tribunal international chargé de juger les criminels de guerre?
2. Si oui, considère-t-il adéquat de convoquer à cet effet une

conférence diplomatique internationale et d'élaborer une convention? 3. Est-il également d'avis qu'il n'est pas nécessaire d'élaborer au préalable un code pénal de portée internationale? 4. Défendra-t-il ce point de vue au sein du Comité des ministres lorsque celui-ci traitera la recommandation 1189 (1992)?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Daepf Vergewaltigung als Kriegsverbrechen (Ex-Jugoslawien) Interpellation urgente Daepf Le viol considère comme crime de guerre (ex-Yougoslavie) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band VI Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3474 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1992 - 15:00 Date Data Seite 2699-2700 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 087 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.